

Zu diesem Plan beschloss der Rat der Kreisstadt Siegburg am 30.10.2001 die Aufhebung seines Satzungsbeschlusses vom 11.08.2000.

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 14.07.1994 (GVNW. S. 475) vom Rat der Kreisstadt Siegburg am 30.10.2001 erneut als Satzung beschlossen worden.

Siegburg, den 08.11.2001

(Siegel) Rolf Krieger
Bürgermeister

Die erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs.3 BauGB ist

am 28.06.2006 erfolgt.

Siegburg, den 17.07.2006

(Siegel) gez. F. Huhn
Bürgermeister

ZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE

- Wohngebäude mit Hausnummer z.B. 10
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Garagen-, Wirtschafts-, Industriegebäude
- Rathaus
- Öffentliche Gebäude z.B. Rathaus
- Durchfahrt, Arkade
- Topographisch nachgetragenes Gebäude (Signatur wie oben)
- Zahl der Vollgeschosse z.B. drei
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
- Hecke
- Zaun
- Einstiegschacht
- Kappe (Schieber)
- Unterflurhydrant
- Kabelschacht, Kabelkasten
- Höhenlage über NN
- Höhenlinie über NN
- Bordstein
- Straßensinkkasten
- Mauer
- Achse der Straßenbahn
- Straßenlaterne
- Kilometerstein mit Kilometrierung
- Gebots-, Warn-, Hinweiszeichen
- Fußgängerüberweg
- Omnibushaltestelle
- Baum / Baumscheibe

- Dachformen:**
- Satteldach (S)
 - Walmdach (W)
 - Krüppelwalmdach (K)
 - Pultdach (P)
 - Flachdach (F)
 - Sargdach (SD)

Weitere Signaturen siehe DIN 18702 und Katastervorschriften

Die vorliegende Plangrundlage ist - z.T. - eine Abzeichnung - Vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre im Maßstab 1:500 durch Uraufnahmen - vereinfachte - Teil - Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen, z.B. Gebäude.

Die vorliegende Plangrundlage wurde - z.T. - neu kartiert, nach Fortführungs-Vermessungen, nach einer Teilneuvermessung - und unter Verwendung von fortl. Vermessungen (vereinfachte Neuvermessung) - nach einer Neuvermessung gem. Erg. Best. und Verm. Pkt. Erlaß.

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand.

Ausgefertigt: Siegburg, den 16.06.2000

gez. R. Böckem

ABKÜRZUNGEN

BauNVO BauONW Baunutzungsverordnung Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bundesgesetzblatt, Teil I Durchführungsverordnung Bundesfernstraßengesetz Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW Planzeichenverordnung Straßen- und Wegegesetz des Landes NW

BauGB BGBl. I DVO FStr G GVNW PlanzV StrWG NW

gem. z.T. S. M. 1:500 max. mind. R'w TC BP

gemäß zum Teil Seite Maßstab (z.B. 1:500) maximal mindestens bewertetes Schalldämm-Maß Tiefgarage Bebauungsplan

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Kataster-nachweis vom 16.06.2000 überein.

Siegburg, den 16.06.2000

(Siegel) gez. R. Böckem

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegburg, den 16.06.2000

(Siegel) gez. R. Böckem

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz, und die Regelung des Wasserabflusses
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Lärmschutzzone II (Flughafen)
- Anbauverbotszone gem. StrWG NW bzw. FStr G
- Straße mit Ortsdurchfahrtsgrenze
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung
- Oberirdisch
- Unterirdisch
- Vorgeschlagene Grenze eines Umlegungsgebietes
- Vorgeschlagener Grundstückszuschnitt
- Bahnanlagen
- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr
- Schutzbauwerk
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen
- Grünflächen öffentl. / privat-
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeitplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen öffentl.
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche/Fußgänger-/Verkehrsberuhigter Bereich
- Flächen für besondere Nutzungszwecke z.B. Hotel
- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vahrkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetz
- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepfl.
- Bäume/Sträucher/sonst. Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen der Gewinnung von Bodenschätzen
- Bäume/Sträucher/sonst. Bepflanzungen
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- WB Besondere Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- MD Dorfgebiete
- GI Industriegebiete
- GE Gewerbegebiete
- SO Sondergebiet
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,4
- 0,8 Geschossflächenzahl (GFZ), z.B. 0,8
- 3,0 Baumassenzahl (BMZ), z.B. 3,0
- 0 offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- geschlossene Bauweise
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, z.B. im WR 2 Wohnungen
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. 3 Vollgeschosse
- III Zahl der Vollgeschosse -zwingend, z.B. 3 Vollgeschosse
- III-X Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze, z.B. 3 - 5 Vollgeschosse

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Überbaubare Verkehrsfläche (Durchfahrt, Arkaden)
- Hauptfistrichtung
- Wandhöhe / Firsthöhe
- 30° - 45°
- Dachneigung, untere-obere Grenze, z.B. 30° bis 45°
- Flachdach / Satteldach / Walmdach
- FD/SD/WD
- Winkel 180°
- Winkel 90°
- Winkel 45°
- Parallel
- Messlinie
- Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- Einfahrt / Ausfahrt
- Einfahrtbereich / Ausfahrtbereich
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St : Ga Stellplätze / Garagen
- GSt : GGa Gemeinschaftsstellplätze / Gemeinschaftsgaragen
- Spielplatz
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, sowie sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind/Aufschüttungen
- Baudezernat
- Stadtplanungsamt
- gez. Löhrr Techn. Beigeordneter
- gez. Land Amtsleiter
- gez. Engels Abteilungsleiter
- gez. Latsch Sachbearbeiter
- gez. Berno Gezeichnet

* BEBAUUNGSPLAN NR. 58/4

Ausfertigung

GEMARKUNG: Siegburg FLUR: 8, 14 M. 1:500

Rechtsgrundlage: BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) PlanzVO in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) BauONW in der Fassung vom 07.03.1995 (GVNW. S. 217)

Die Rechtsgrundlagen gelten immer in der derzeit gültigen Fassung und einschließlich aller zugehörigen Verordnungen.

Dieser Plan ist gemäß § 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) durch Beschluß der Kreisstadt Siegburg vom 15.05.2000 aufgestellt worden.

Siegburg, den 08.11.2001

(Siegel) Rolf Krieger
Bürgermeister

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Zeit vom 19.06.2000 bis 18.07.2000 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 07.06.2000 gem. § 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, den 08.11.2001

(Siegel) Rolf Krieger
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeverordnung in der Fassung vom 14.07.1994 (GVNW. S. 475) vom Rat der Kreisstadt Siegburg am 11.08.2000 als Satzung beschlossen worden.

Siegburg, den 08.11.2001

(Siegel) Rolf Krieger
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 (2) BauGB in dieser Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) mit Verfügung Az. vom 27.08.1997 genehmigt worden.

Köln, den

Siegburg, den

Bezirksregierung im Auftrag

(Siegel) (Siegel) (Siegel)

(Siegel) (Siegel) (Siegel)

Dieser Plan ist der Urkundsplan. Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.